

BZV – Richtlinienammlung: Imkerordnung

BZV – Bienenzüchter-Vereinigung Nürnberg und Umgebung e.V.

Die Imkerordnung

Stand 03.03.2020

§ 1 Präambel

Die Bienenzüchter-Vereinigung Nürnberg und Umgebung e.V. (im folgenden BZV genannt) ist satzungsgemäß zur Förderung der Bienenzucht verpflichtet. Daher stellt sie ihre Parzellen vorzugsweise den Imkern unter ihren Mitgliedern zur Verfügung.

§ 2 Information

Vorstandschafft und Zeidlermeister kümmern sich um die allgemeinen Belange der Imkerei und geben einschlägige Informationen der Gesetzgebung, der Behörden, des LVBI, des Bezirksverbandes, des Kreisverbandes und der Bieneninstitute an die Imker weiter.

Im Frühjahr und im Herbst werden die Vereinsimker zu einer Besprechung mit Erfahrungsaustausch, zur Festlegung gemeinsamer Aktivitäten und Abwicklung der für Imker wichtigen Belange eingeladen.

§ 3 Vereinsbienenstand

Der Verein unterhält einen eigenen Bienenstand, der vom Zeidlermeister betreut wird und Interessierten aus Verein und Öffentlichkeit Einblick in die Imkerei gewährt.

Für Vereinsmitglieder unterhält die BZV einen Schleuderraum.

In wie weit die gesetzlichen Vorgaben für den einzelnen Imker zutreffend sind, ist durch den jeweiligen Imker selbst zu prüfen (siehe Anlagen).

Der Verein stellt einen Dampfwachsschmelzer und einen Desinfektionsbottich für das ordnungsgemäße Aufarbeiten von Waben, Rähmchen und Beuten zur Verfügung.

Die Nutzung der Vereinseinrichtungen ist mit dem Zeidlermeister abzustimmen.

Die Nutzer des Schleuderraums und der Vereinseinrichtungen handeln eigenverantwortlich.

§ 4 Seuchenschutz

Die Imker haben auf eine seuchenfreie und gesunde Bienenhaltung zu achten. Der Verdacht auf Erkrankungen oder Seuchen, sowie Völkerverluste sind unverzüglich dem Verein anzuzeigen, der ggf. die notwendigen Maßnahmen veranlasst.

BZV – Richtlinienensammlung: Imkerordnung

Die Schutzmaßnahmen gem. Arbeitshilfe „Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“ gegen die Varroose, den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer, sowie gegen den Befall mit Tropilaelaps-Milbe sind einzuhalten.

Aufgrund der „Bienendichte“ im BZV-Gelände Nürnberg sollen die Varroa-Sommer- und Spätsommerbehandlungen zeitgleich und koordiniert gem. „Varroakzept-Bayern“ durchgeführt werden. Hierzu ist der Varroabefall Anfang Juli und Ende September an den Zeidlermeister zu melden. Eine Überschreitung der Schadschwelle (10 Milben/Tag) ist unverzüglich zu melden.

§ 5a Bienenhaltung auf dem Vereinsgelände

Die Bienenhaltung auf Vereinsgelände erfordert die Genehmigung von Vorstandschaft und Zeidlermeister. Der Antragsteller hat die dafür ausreichende Erfahrung in der Bienenhaltung oder eine Schulung in Theorie und Praxis nachzuweisen. Imker müssen beim BZV/LVBI als Imker gemeldet sein und somit über eine Imker-Grundversicherung verfügen. Die Bienenvölker sind gem. Bienenseuchenverordnung beim Veterinäramt anzumelden und es ist eine Betriebsnummer vom AELF erforderlich.

§ 5b Zugang von Bienenvölkern

Neu erworbene Bienenvölker/Ableger und Bienenköniginnen dürfen nur dann im Vereinsgelände aufgestellt werden, wenn die Vorgaben der Arbeitshilfe „Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“ eingehalten werden.

Wenn vorher außerhalb aufgestellte Bienenvölker/Ableger/Begattungseinheiten oder deren Honigwaben, bzw. gebrauchtes Beutenmaterial – dauernd oder vorübergehend - auf Vereinsgelände gebracht werden sollen, sind die Vorgaben der Arbeitshilfe „Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“ einzuhalten.

Zugang von Bienenvölkern/Ablegern/Waben und gebrauchten Imkerei-Materialien sind dem Zeidlermeister mitzuteilen.

Vorzugsweise soll die Bienenrasse „Carnica“ gehalten werden. Andere Bienenrassen nur in Absprache mit dem Zeidlermeister.

§ 6 Wandern mit Bienenvölkern

Für das Wandern sind die Vorgaben der Arbeitshilfe „Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“ einzuhalten.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der BZV den Ort des Wanderstandes mitzuteilen.

§ 7 Bienenvölker an einem anderen Ort

Imker, die Bienenvölker außerhalb des BZV-Geländes aufgestellt haben, sind verpflichtet, dem Verein den Ort und die Anzahl der Völker mitzuteilen.

BZV – Richtlinienammlung: Imkerordnung

§ 8 Schlussbestimmung

Für jeden Imker besteht die Pflicht, sich über die für seine Bienenhaltung und Honiggewinnung geltenden rechtlichen Grundlagen ausreichend zu informieren.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossene Imkerordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der Mitgliedschaft, bzw. des Pachtverhältnisses anzuerkennen, wenn deren Bekanntmachung in vereinsüblicher Weise erfolgte.

Die Jahresmeldung der Bienenvölker gem. Bienenseuchenverordnung erfolgt durch den BZV-Zeidlermeister. Die Völkerzahlen werden auch für die Jahresrechnungen benötigt. Hierzu sind die aktuellen Völkerzahlen am Jahresende durch die Imker an den Zeidlermeister mitzuteilen.

Die gem. Bienenseuchen-Verordnung erforderlichen Gesundheitszeugnisse sind auf Verlangen dem Verein vorzulegen.

Das vorsätzliche oder wiederholte Nichtbeachten der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der Imkerordnung führt zum Vereinsausschluss.

Diese Imkerordnung wurde von der Vorstandschaft beschlossen.

Durch die vereinsübliche Bekanntmachung im Schaukasten seit 04.03.2020 tritt sie in Kraft.

Änderungen erfolgen im Bedarfsfalle auf die gleiche Weise.

Erstellt: BZV-Zeidlermeister am 03.03.2020

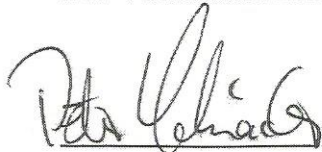


Werner Hertl

Nürnberg, den 03.03.2020

BZV – Bienenzüchter – Vereinigung Nürnberg und Umgebung e.V.

Die Vorstandschaft:



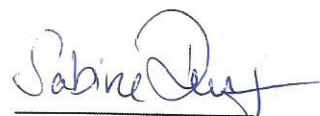
Peter Schneider



Brunhilde Pabst



Beate Schneider



Sabine Denz

BZV – Richtlinienammlung: Imkerordnung

Anlagen:

Merkblätter zur Honig-Gewinnung-Verarbeitung-Vermarktung

- „Rechtsgrundlagen Honiggewinnung und -verarbeitung“
- „Rechtsgrundlagen Honigabfüllung“
- „Wiegen von Honigen zum Verkauf“
- „Rechtsgrundlagen Honigetiktierung“
- „Verpackungsmüll in der Imkerei“
- „Rechtsgrundlagen Honigvermarktung“
- „Produktionstechnik Honig“
- „Reinigung von Mehrweg-Honiggläsern“

Merkblätter zur Bienenhaltung - Bienengesundheit

- „Rechtsgrundlagen für die Imkerei“
- „Bienen halten verpflichtet“
- „Bienenseuchenverordnung“
- „Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in Bayern“
- „Varroakonzep Bayern 2“
- „Faulbrutscreening“